



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Koellner, Eduard: Der Fall Suszcynski : (Der Priestercölibat und das Altkatholikengesetz.) II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Fall Huszcynski.

(Der Priestercölibat und das Altkatholikengesetz.)

Von Prof. Dr. Eduard Koellner.

II.

Ich komme nun zur zweiten Frage: wie das Altkatholikengesetz in seiner Anwendung auf diese Frage zu erklären sei?

Anscheinend liegt hier Alles ganz klar zu Gunsten der römischen Hierarchie und des Priestercölibats, nach dem einfachen Schlusse: jede Gemeinschaft hat das Recht, ihre Ordnungen zu machen, und wer zu der Gemeinschaft gehören will, hat sich der Ordnung zu unterwerfen. In welchem Verhältnisse nun auch das Cölibatsgebot zum Glauben und zur Disciplin stehen möge, es ist Gebot der katholischen Kirche, bezw. ihrer Repräsentation (ecclesia repraesentativa) für die katholischen Geistlichen, wer katholischer Geistlicher sein, seine Stelle und Einnahme als katholischer Geistlicher behalten will, muß sich dem Cölibat unterwerfen, u. s. w., — wie diese Argumentation schon oben vorgeführt ist.

Aber das scheint nur so, liegt aber in Wahrheit ganz anders.

Zuerst hatte und hat die römische Kirche, so fern man nicht das Recht der Scheiterhaufen wieder proklamiren will, Gehorsam für ihre Disciplinar-Verordnungen nur von ihren Gläubigen zu fordern, d. h. von solchen, die noch zu ihr gehören, bezw. gehören wollen. Das gilt schon von jeder freien Vereinigung, bei der man ein- und austreten kann, also bei Freiheit der Zugehörigkeit. Aber bei der römisch-katholischen Kirche kommt nun, wie bei jeder kirchlichen oder religiös-sittlichen Gemeinschaft hinzu, daß sie das Recht, für ihre Disciplinar-Verordnungen Gehorsam zu fordern, nur so lange hat, so lange ihre Gläubiger die Ueberzeugung haben, daß sie selbst, die römisch-katholische Kirche, den rechten Glauben habe. Denn die Quelle der rechten Disciplin ist und bleibt der rechte Glaube, für Substanz und Recht der Disciplin. Ist nun aber der Glaube der römisch-katholischen Kirche durch die Machinationen der Jesuiten verändert worden, ist das Papstthum (samt den Bischöfen) von dem rechten katholischen Glauben abgefallen, wie die Altkatholiken annehmen und die Regierungen zugeben, so hört die Verpflichtung der Altkatholiken, in ihren kirchlichen äußerern Einrichtungen der Disciplin der römischen Kirche zu folgen, oder an ihnen festzuhalten, in dem Augenblicke auf, wo nach Ansicht der Altkatholiken die römische Curie (samt den ihr anhängigen Bischöfen) den alten rechten katholischen Glauben verlassen hat, und es erwacht positiv das unveräußerliche Recht der Altkatholiken, von

diesem Augenblicke an, ohne Gefährdung ihrer Ansprüche und Rechte dem Staate gegenüber, ihre Disciplin oder ihre kirchlichen Einrichtungen nach ihrem eigenen Ermessen zu machen, wie das die Neukatholiken d. h. die römischen, auch für sich in Anspruch nehmen.

Man verstehe uns richtig: das strengste Recht fordert, daß, wenn der Staat den Altkatholiken ihren Antheil am Kirchengut pro rata gewährt, weil er das der früheren katholischen Kirche, welche den Standpunkt der Altkatholiken mit einschloß, gewährleistet, also auch der altkatholischen Ansicht gewährleistet hat, — das strengste Recht fordert, sagen wir, daß der Staat nun auch das Recht der Altkatholiken anerkennen muß, daß sie ihre Disciplin selbst ordnen, ohne Verlust irgend eines Rechtes, also auch ohne Verlust des Rechtes, den Cölibat der Priester aufzuheben.

Daß sie sich von Rom getrennt haben, ist durchaus kein Grund, ihnen dies Recht zu verkümmern. Die Schuld daran fällt auf Rom, das sie ja hinausgestoßen, excommunicirt hat. Wenn also ein Pfarrer dadurch, daß er die Infallibilität nicht anerkennt, aus seiner Stellung vertrieben wird, also — indem nach menschlichen Verhältnissen die Ansichten in der Gemeinde verschieden sind — keine Gemeinde mehr hat, so hat er ja nichts verbrochen, und so hört ja sein Anspruch und Recht, nach seinem rechten katholischen Glauben, auf die vom Staate ihm darauf hin gewährleistete Stellung mit ihren Einkünften nicht auf, er wird nur frei von der Disciplin Roms, und — darf das altchristliche Recht der Ehe für sich in Anspruch nehmen. So steht es rechtlich.

Man hat nun gesagt, das Gesetz sei in der Voraussetzung gegeben worden, daß die Altkatholiken bei dem Glauben und den Ordnungen der römischen katholischen Kirche blieben. Das beruht ja aber eben nur auf Verkennung der Wahrheit, 1) daß der wirkliche Kirchenglaube dadurch gar nicht verletzt wird, weil der Cölibat gar nicht zum katholischen Glauben gehört, im Gegentheil ihn, wie oben gezeigt, verletzt; 2) daß gerade die Altkatholiken bei dem alten wahren katholischen Glauben geblieben sind; 3) daß sie nun das Recht haben, ihre disciplinarischen Ordnungen ebenso selbständig zu machen, wie die Neukatholiken.

Wer das leugnet, der muß die Altkatholiken zwingen wollen, den erzwungenen Cölibat auch dann noch beizubehalten, wenn etwa die römische Papstkirche es in ihrem Interesse fände, diese sündhafte Einrichtung aufzuheben.

Vor Allem und über Allem muß aber nun, ganz davon abgesehen, daß der Wortlaut des Gesetzes in § 3. jeden Pfründeninhaber, welcher der altkatholischen Gemeinschaft beitrifft, in seinem Besitz schützt — ohne alle Einschränkung —, als alleinige rechte Erklärung des Altkatholikengesetzes aus-

gesprochen werden, daß die Erhaltung der Mißbräuche der römischen Disciplin und also auch des Eölibatzzwanges nicht die Absicht der Gesetzgeber gewesen ist und gar nicht gewesen sein kann. Die Gesetzgeber haben gar nicht daran denken können, die Altkatholiken in einer Frage der Disciplin für immer zu binden, überhaupt ihnen das Recht der Selbstbestimmung zu verkümmern, geschweige zu nehmen, das ihnen so gut, wie den Neukatholiken gewährleistet ist, so lange sie die politische und sittliche Ordnung des Staates nicht verletzen. Die Altkatholiken haben aber, sobald sie die Knechtschaft Roms abwerfen, kein Interesse, die Majestät des Staates in Frage zu stellen, sowenig als die (vernünftigen) Protestanten, und das wird doch niemand behaupten wollen, daß der Staat Grund habe, die Altkatholiken zur Aufrechterhaltung des Eölibatz zu zwingen, etwa aus sittlichen Gründen, zum Wohle des Staates, wie der Kirche? —!

Und dafür wird es nun allerdings von dem größten Gewichte, daß die Altkatholiken bei der Berathung dieses Gesetzes sich diese Rechte ausdrücklich gewahrt haben.

Denn so hat der Abgeordnete Petri im preussischen Landtage in der 59. Sitzung mannhaft erklärt: „Wir lehnen nicht nur, wie der Vorredner meint, die Beschlüsse des Vaticanums ab, sondern auch alles Dasjenige, was in Folge des Papalsystems in die katholische Kirche hineingekommen ist. In dem vorliegenden Streite innerhalb der katholischen Kirche handelt es sich lediglich um die rein factische Frage, ob das Vaticanum ein legitimes Concil gewesen ist. Wir haben behauptet und in einer großen Reihe von Schriften dargethan, daß das Vaticanum ein illegitimes gewesen ist, und zwar illegitim durch seine Constituirung, seine mangelnde innere und äußere Freiheit. Daß die Altkatholiken aber wohlberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche sind, hat die Regierung, haben alle deutschen Gerichtshöfe anerkannt.“ 2c. 2c. —

Und so hat der Abgeordnete Windthorst (Bielefeld) eben so mannhaft als von dem wahren christlich-katholischen Geiste getragen sich ausgesprochen: „Dieselben Gründe, welche uns zur Opposition gegen das Vaticanum veranlassen, nöthigen uns auch gegen das Tridentinum vorzugehen. Um dem Papste die Mehrheit in Trident zu sichern, wurde eine große Menge unbärtiger Prälaten — das ist ja jetzt Regel geworden — zu Bischöfen ernannt, die der kaiserliche Rath Sulpicius*) mit Dudelsäcken verglich, die erst mit Wind angefüllt werden müssen, ehe sie ei-

*) vgl. Dudith (Bischof von Fünfkirchen, der selbst mit auf dem Concile war, eine bedeutende Rolle spielte, dasselbe aber aus Ekel an der Unwürdigkeit der Knechtschaft, in welcher die Bischöfe sich Rom gegenüber befanden, verließ, in seiner) *excusatio ad imperatorem Maximilian. II.*

nen Ton von sich geben können. Endlich hat uns der Abgeordnete für Meppen gefragt, ob wir denn die Bischöfe, z. B. den von Limburg, als solche anerkennt. Ich erwidere ihm: Heute sind die Bischöfe allerdings in unseren Augen Kezer, wir werden sie anerkennen, wenn sie wieder vernünftige Menschen sein werden."

Der Landtag hat also recht gut gewußt, in welchem Geiste und Sinne das Gesetz von den Altkatholiken begehrt und von ihm gewährt werde, und das Gesetz sollte ihnen nimmermehr wehren, Reformen zu machen, sofern diese nur die politische und sittliche Ordnung nicht gefährden, wie es zweifellos durch die Unfehlbarkeit geschieht.

Dazu kommt aber allerdings nun die sachliche Bedeutung der Frage selbst. Der erzwungene Eölibat ist, wenn auch zuerst aus Mißverständnis wirklicher Tugend und dem Wahne einer größeren Heiligkeit entstanden, allmählig mehr und mehr als ein Hülfsmittel der Priesterherrschaft, namentlich von den römischen Bischöfen benutzt, und so sündhaft geworden, auch steigend zu einer der ergiebigsten Quellen von Sünde in der abendländischen christlichen Menschheit geworden, hat in Wahrheit seit der größeren Macht der römischen Bischöfe auf der römisch-katholischen Menschheit gelastet, und so ist es nur als Gottes Fügung anzusehen, daß die Jesuiten selbst in ihrer Verblendung die Möglichkeit angebahnt haben, diesen Alp von der Christenheit abzuwerfen und diese Quelle von Sünde zu verstopfen.

Es erscheint auch hier die sittliche Weltordnung, daß der Mensch seine unlauteren Zwecke verfolgt, in diesem Falle, Priesterherrschaft durch Vergötterung eines Menschen, daß aber durch Gottes Leitung Gutes daraus hervorgeht.

Wenn es aber nun wahr ist, daß schon viele Jahrhunderte lang Millionen von Herzen unter dieser Sünde der Priesterschaft geseufzt haben, so darf auch sicher erwartet werden, daß alle wirklich gebildeten und wirklich christlich gesinnten Menschen dieser Frage mehr und mehr ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Ganz mit Recht haben darum schon lange katholische Geistliche selbst Schritte gethan, den Eölibat aufzuheben, in Schlessien 1826 bei der bischöflichen Behörde, in Süddeutschland bei den Regierungen und Kammern schon 1824. Leider haben einige Regierungen und Kammern noch 1830 ihre Inkompetenz erklärt, nur die badische Kammer hat die Regierung schon 1835 aufgefordert, angemessene Maßregeln zur Aufhebung zu ergreifen, freilich ebenfalls ohne Erfolg.

Die Schuld an allen diesen verfahrenen Zuständen trägt der wenigstens bis vor kurzem allgemeine Standpunkt der Regierungen, mit dem Papste als einer gleichstehenden Macht zu verhandeln, während der allein richtige Stand-

punkt der Regierungen der ist, daß der Staat durch seine Gesetze die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich jede Religionsgesellschaft zu bewegen hat, damit jede ihr Recht erhalte. Denn factisch hat sich — nach Menschenweise — die Christengemeinde nicht nur in mehrere große Kirchen gespalten, sondern es stehen noch viele andere größere und kleinere Religionsgemeinschaften neben den Hauptkirchen, der Staat hat aber die Rechte aller zu schützen. Darum hat auch der Staat nach seinem unveräußerlichen Rechte der Selbsterhaltung das Recht, einen Ausweis über die Lehre oder den Glauben zu fordern, um zu sehen, wie weit Lehre und Glauben überhaupt zulässig seien, nach den sittlichen Momenten, welche allein die festen Grundlagen des Staatslebens, wie jedes Lebens, sind und bleiben. Denn Lehre und Glauben sind ihrer Natur nach mehr subjectiv, während das sittliche Element sich durch die Erfahrung als Wahrheit erweist. Das hindert nicht, anzuerkennen, daß der letzte Grund auch des Sittlichen der religiöse Glaube ist (gegen die Verirrung, daß es Moral gebe ohne religiösen Glauben, und daß man nur die Moral brauche, ohne den religiösen Glauben). Aber der Glaube kann bewußt oder unbewußt zu Zwecken der Selbstsucht gestaltet und gemißbraucht werden (Heuchelei und Fanatismus), und hat darum wieder seinen Maßstab an den sittlichen Forderungen, Folgen und dem sittlichen Handeln, nach dem Worte Christi: „an ihren Werken sollt ihr sie erkennen.“

So gewiß darum der Theorie nach die Kirche höher steht als der Staat, insofern sie Grund und Zweck alles Lebens lehrt, und damit auch die letzten idealen Gründe für alle Ordnungen des Lebens, so gewiß muß factisch und praktisch der Staat, sobald er selbst die aus dem wahren Christenglauben abfließenden sittlichen Ideen als maßgebend anerkennt, über der Kirche stehen, d. h. wenn wirklich die Gesetze und Ordnungen beider Institute sich widersprechen, was immer nur durch Schuld des einen Theils der Fall sein wird, und — innerhalb der christlichen Gemeinschaft, nachdem die heidnische Lebensanschauung überwunden war — geschichtlich nur durch die Verweltlichung der Kirche durch die Hierarchie eingetreten ist, — so müssen die angeblichen Rechte und Gesetze der Kirche denen des Staates weichen. Denn die Vertreter der Kirche sind nicht allein so gut sündige Menschen, wie alle anderen auch, sondern gerade solche, welche als „Heilige Väter“ ein göttliches Recht für sich in Anspruch genommen haben, sind nach unwidersprechlichem Ausweis der Geschichte nichts weniger als „heilig“, vielmehr die größten Scheusale gewesen.

Darum soll zwar die Kirche das Rechte lehren, aber die Gestaltung, Ausführung und Ueberwachung der Ordnungen des Lebens muß der Staat haben, damit nicht das Heilige von der menschlichen Selbstsucht zu ihrer Befriedigung unter dem Deckmantel der Kirche gemißbraucht werde.

Wir wollen also damit auch den Regierungen den öffentlichen Vorwurf

machen, daß sie an allen den Verirrungen und Mißbräuchen, die unter dem Scheine größerer Frömmigkeit durch die Gelübde der Armuth, des Gehorsams, des Cölibats einen unnatürlichen Zwang über die natürlichen Rechte des Menschen geübt haben und üben, einen großen Theil der Schuld tragen.

Namentlich gehört dahin der Zwang des sog. Gehorsams nach sog. Gelübde, oder der Zwang, auch dann im Kloster zu bleiben, wenn die Ansicht des Opfers der christlich falschen Ansicht sich ändert. Wer weiß nicht, wie vielfach irrig und unlauter die Motive sind, die zur Uebernahme solcher Gelübde führen, im besten Falle unklare Schwärmerei, aber auch Verleitung und Zwang. Es giebt kein christliches Gebot, welches den Willen eines Menschen unbedingt — gegen sein natürliches Recht, welches der Staat anerkennt — dem Willen anderer unterwürfe, und ist diese Vernichtung der Rechte der Persönlichkeit darum nicht nur eine Sünde der Kirche, sondern auch eine große, schwere Schuld des Staates, der die unveräußerlichen Rechte seiner Angehörigen zu schützen hat.

Und dahin gehört nun auch die Frage über den erzwungenen Cölibat der Priester, und ist darum zu hoffen, daß die Staatsregierungen mehr und mehr ihre Pflicht erkennen werden.

Und wie die Verhältnisse jetzt liegen, wird sicher diese Frage mehr und mehr das Interesse der Zeit erregen, und sammt den anderen damit zusammenhängenden nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden, bis die große Frage, die durch die Unvorsichtigkeit der Jesuiten angeregt worden ist, ihre Lösung erhalten hat.

Diese Frage betrifft aber nicht allein die Unfehlbarkeit des Papstthums, die sich selbst richtet und damit auch das ganze Papstthum richtet, sondern sie betrifft — man vergleiche die Erklärung der Ultrakatholiken im preußischen Landtag, oben — nun auch die Unfehlbarkeit der Concilien. Denn gerade durch die Behandlung der Cölibatsfrage hat das Tridentinum gezeigt, wie sehr der Erzbischof von Fünfkirchen Duidith Recht hatte, als er an den Kaiser Maximilian II. berichtete, daß viele Bischöfe „ungelehrte und alberne Köpfe“, „Masken, Puppen und Marionetten“, „die von Rom am Drath gezogen und bewegt wurden“, „Dudelsäcke, die erst von Rom „voll Wind“ gemacht werden mußten, ehe sie einen Ton und Schall von sich gaben“ — gewesen seien, daß „der heilige Geist mit dieser Versammlung nichts zu thun gehabt habe“, daß „der heilige Geist von Rom im Felleisen überschickt worden sei, und, wenn die Flüsse ausgetreten waren, nicht nach Trident kommen konnte“. 2c. 2c.

Es ist darum zu hoffen, daß nicht nur die vorzugsweise Gebildeten, sondern auch die anderen Kreise der katholischen Gemeinschaft mehr und mehr erkennen werden, auf wie schwachen menschlichen Stützen die vermeinte Unfehlbarkeit auch der sog. „allgemeinen Concilien“ und damit der römisch-

katholischen Papst-Kirche ruhe, und daß sie immermehr fähig werden, die Ansichten derer zu prüfen, die nur in dem reinen Evangelio den Grund ihres Glaubens finden, und daß so die Hoffnung immer mehr ihrer Erfüllung entgegen gehe, daß die getrennten christlichen Brüder sich verständigen und — wieder vereinigen.

In diesem Sinne danken wir den Jesuiten für das Feuer, das sie entzündet haben. Nicht allein, daß die Sonne der Wahrheit sich durch ihre Nebelgebilde nicht verdecken läßt, sondern diese mehr und mehr verscheuchen wird, das Feuer, das sie angezündet, wird nicht allein die Geister erhitzen, sondern auch erleuchten, und so das Morgenroth des Tages werden, an dem die durch Rom getrennten christlichen Brüder sich als Jünger Christi wieder die Hände reichen. Je mehr dies aber der Wunsch von Millionen guter Menschen ist, um so wichtiger ist, vor Allem zu erkennen, daß was die Kirchen trennt nicht göttliche Wahrheit, sondern menschlicher Wahn ist, vor Allem das Papstthum, das nicht der Einheits-, sondern der Trennungspunkt der Christenheit ist, während der vermeintliche Anspruch, Nachfolger des Apostels Petrus als Bischof in Rom zu sein, nur — eine Unwahrheit ist, weil Petrus — für jeden Geschichtskundigen zweifellos — nie Bischof in Rom gewesen ist.

Politische Geheimbünde.

2. Die Carbonari.

Carbonari, d. h. Köhler, ist der Name einer geheimen politischen Gesellschaft, die in der Geschichte des nach Einheit und Befreiung von der Fremdherrschaft ringenden Italien eine nicht unbedeutende Rolle gespielt und auch in Frankreich eine Zeit lang viele Anhänger gehabt hat.

Wie alle Geheimbünde beanspruchte auch dieser, für sehr alt zu gelten. Starkgläubige ließen die Gesellschaft unter Philipp von Macedonien entstanden sein. Andere begnügten sich mit der Fabel, daß sich zur Zeit des Papstes Alexander des Dritten unter den Kohlenbrennern der deutschen Wälder ein Verein zu gegenseitigem Schutze gegen Räuber und gewalthätige Ritter gebildet habe und daß dieser Verein, mit dem die Rettung der sächsischen Prinzen aus der Gewalt Kunz v. Kauffungen's in Verbindung gebracht wurde, der